



## Vereinsstatuten

### I. Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen: Österreichische Buiatrische Gesellschaft
2. Er hat seinen Sitz in der Klinik für Wiederkäuer, Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

### II. Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erweiterung der tierärztlichen Kenntnisse und die Verbesserung der tiermedizinischen Hilfeleistungen in der Buiatrik (Wiederkäuermedizin) und fachverwandter Grenzgebiete. Der Verein hat außerdem den Zweck, wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem angeführten Gebiet (Wiederkäuermedizin) zu verbreiten. Weiters soll der Kontakt zu nationalen und internationalen Organisationen gepflegt werden. Darüber hinaus kann die Ausbildung der Studierenden und der Tierärzte im Wiederkäuerbereich unterstützt werden.

### III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Die Förderung, Planung und Finanzierung wissenschaftlicher Projekte
  - b) Die Förderung der Spezialausbildung von Tierärzten im Wiederkäuerbereich durch Finanzierung von Studienreisen, Kongressbesuchen und ähnlichen Veranstaltungen
  - c) Die Anschaffung bzw. Beihilfe zum Erwerb von Fachliteratur, wissenschaftlichen Geräten und Unterlagen
  - d) Die Förderung der Herausgabe von Fachpublikationen bzw. eines Mitteilungsblattes und Vergabe von Druckkostenbeiträgen
  - e) Die Veranstaltung von Seminaren und Fortbildungskursen für Tierärzte sowie allgemein zugänglicher Vorträge

- f) Förderung der Studierenden in der klinischen Ausbildung sowie bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Unkostenbeiträge von Mitgliedern für besonders aufwendige Leistungen des Vereines
  - c) Zweckgebundene Förderungsbeiträge von Nichtmitgliedern
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen u.s.w.

#### IV. Arten der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde, studentische und Ehrenmitglieder.
- 2)
  - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und damit ein aktives und passives Stimmrecht besitzen.
  - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
  - c) Studentische Mitglieder müssen Studenten veterinärmedizinischer Ausbildungsstätten sein. Sie erhalten die Zeitschrift „Klautierpraxis“ und leisten den von der Generalversammlung festgesetzten reduzierten Beitrag. Die studentische Mitgliedschaft wird nach Abschluss des Studiums automatisch in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### V. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann jedoch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines sowie der Bezahlung der vom Vorstand festzusetzenden Beitrittsgebühren wirksam.

- 5) Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch den Vorstand, frühestens mit Bezahlung der Beitrittsgebühren.

#### VI. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft einer physischen Person erlischt durch deren Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

#### VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme, bzw. am 1. 10. eines jeden Jahres fällig.

#### VIII. Die Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Schriftführer, der Kassier und das Schiedsgericht.

#### IX. Die Generalversammlung:

- 1) Die erste Generalversammlung wird zur Gründung des Vereines durch eine Vollversammlung des Proponentenkomitees einberufen, sobald genügend physische bzw. juristische Personen ihren Beitrittswillen erklärt haben.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Folge alljährlich jeweils bis zum 30. September statt.
- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst oder über ein allfälliges Vereinsvermögen entschieden werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### X. Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und studentischen Mitglieder
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die fördernden Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

#### XI. Der Vorstand:

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet jeweils am 30. September. Jedenfalls währt sie bis zur neuen Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- 7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und durch Rücktritt.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## XII. Der Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er entscheidet über die Art der Vereinstätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird von ihm jährlich, bis spätestens 30. September einberufen.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Unkostenbeiträge, bzw. der zweckgebundenen Förderungsbeiträge

## XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident muß ein habilitierter Fachvertreter des Gebietes der Internen Medizin und Seuchenlehre bei Klautentieren sein.

- 2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- 5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten sein Stellvertreter.

#### XIV. Die Rechnungsprüfer:

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsführer die Bestimmungen des Punktes XI. Abs. 3), 8) und 9) sinngemäß.

#### XV. Der Schriftführer:

Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

#### XVI. Das Schiedsgericht:

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### XVII. Auflösung des Vereines:

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Als Liquidator ist von der Generalversammlung der Präsident zu bestellen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen fällt der Klinik für Wiederkäuer zu.